

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 5

Nachruf: Frau Gertrud Villiger-Keller

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kranke bleibt dann gewöhnlich noch eine Weile ruhig mit schnarchenden Atemzügen am Boden liegen und erwacht dann aus seiner Betäubung. Viele Kranke versuchen schon in diesem Stadium sich zu erheben. Man verhindere das und lasse sie erst wieder aufstehen, wenn sie wieder bei vollem Bewußtsein sind.

Häufig wird man zu spät kommen und erst handeln können, wenn der Kranke schon zu Boden gestürzt ist. Man soll ihn dann auf den Rücken drehen und möglichst weit von Wänden und Möbeln, an denen er sich anschlagen könnte, abrücken. Ist das aus Raummangel unmöglich, so verhindert man das Entstehen von Verletzungen durch Festhalten der zuckenden Glieder oder Zwischen-schieben von Kleidungsstücken zwischen den Kranken und die Wände oder Möbel.

Epileptikern sollte man nie Federkissen geben, da sie im Anfall darin ersticken können.

Sehr oft treten im Anschluß an epileptische Krämpfe, Zustände traumhafter Bewußtseinsstrübung mit Delirien meist schrecklichen Inhaltes auf. Die Kranken sehen um sich alles in Blut getaucht, in Flammen stehend, sehen Tiere, Räuber, Soldaten von allen Seiten auf sie einströmen, geraten infolgedessen in Wut oder sinnlose Angst und stürzen sich blindlings auf ihre Umgebung. Solche Kranke gehören zu den allergefährlichsten Irren, die während der Dauer ihrer Aufregung unbedingt festgehalten werden müssen. Glücklicherweise sind solche Zustände

selten und meist von kurzer Dauer. Bei länger dauernden epileptischen Dämmerzuständen kann die Anstaltsbehandlung nicht umgangen werden.

Oft treten diese Zustände bei sonst ganz harmlosen Epileptischen in Erscheinung, wenn sie vorher mit Alkohol „gestärkt“ worden sind. Ja, bei Alkoholikern mit verdeckter epileptischer Anlage, die sonst nie epileptische Anfälle hatten, können plötzlich ganz ähnliche Zustände auftreten, die unter dem Namen „pathologische Ränjche“ bekannt sind, und ganz häufig zu ganz schenßlichen sexuellen und Rohheitsdelikten Veranlassung geben.

Es ist dringend davor zu warnen, Epileptiker mit Wein, Bier oder gar Schnäpjen „erfrischen“ zu wollen.

Bei der Pflege aufgeregter Geisteskranker wird es trotz aller Vorsicht häufig genug zu kleinen an sich ungefährlichen Verletzungen der Kranken oder der Pflegepersonen kommen.

Auch ganz kleine Nagelkratzwunden sind immer etwas verdächtig, weil man nie weiß, mit was für Stoffen die Nägel der Kranken und Pfleger vorher in Berührung gekommen sind. Man tut gut, solche kleine Wunden sofort mit etwas Jodtinktur zu bepinseln. Auf diese Weise werden Infektionen vermieden.

Bißwunden, auch wenn sie ganz unbedeutend sind, müssen immer als infiziert angesehen und entsprechend behandelt werden.

(Schluß folgt.)

† Frau Gertrud Villiger-Keller.

Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein betrauert den Hinschied seiner langjährigen Präsidentin, Frau Gertrud Villiger-Keller in Lenzburg. Sie starb in Ludwigshafen am Rhein, wo sie bei einer Tochter auf Besuch war, an den Folgen einer

Influenza im Alter von 64 Jahren. Die vortreffliche Frau hinterläßt eine große Lücke im öffentlichen Leben der Schweiz und namentlich auch in ihrer engeren Heimat. Mit kluger und fester Hand leitete sie den Verein, der aus kleinen Anfängen herausgewachsen, heute

zu großem Ansehen gelangt ist und 8000 Mitglieder in allen Teilen der Schweiz zählt.

Frau Williger war keine Frauenrechtlerin im eigentlichen Sinne; aber sie vertrat die Ueberzeugung, daß tüchtige Frauen und gute Mütter unserem Lande nottun. Die Erreichung dieses Ziels war eine ihrer größten Aufgaben. Sie besaß die Gabe, die Frauen zu begeistern. Wer je einer Jahresversammlung des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins beigewohnt hat, der wird sich der imponierenden Gestalt mit dem klaren und milden Auge erinnern und den Eindruck nicht vergessen, den ihre bestimmte, stets veröhnliche Haltung in allen Fragen, die das Wohl unseres Vaterlandes betrafen, erweckte.

Auch das schweiz. Rote Kreuz hat Ursache, der unerwartet früh Dahingegangenen warme Worte der Erinnerung und des Dankes zu widmen. Wenn heute der weitverbreitete, schweiz. gemeinnützige Frauenverein als eine Hilfsorganisation dem Roten Kreuz angehört, die zwar in Friedenszeit ihre eigenen und selbständigen Wege wandelt, im Kriegsfall aber ohne weiteres in die Reihen des Roten Kreuzes übertritt, so ist dies in allererster Linie dem Einfluß von Frau Williger-Keller zu danken. Mit weitem Blick und trotz des anfänglichen Widerspruchs in den eigenen

Reihen hat sie immer wieder daraufhingewiesen, daß die schweizerischen Frauen in den ernsten Zeiten kriegerischer Verwicklungen in corpore in die Reihen des schweizerischen Roten Kreuzes eintreten und so ihre Pflicht gegen die kranken und verwundeten Wehrmänner erfüllen müssen. Und mit dem ihr eigenen klaren Blick hat sie erkannt, daß jede Zersplitterung der Kräfte im Interesse des hohen Zieles zu vermeiden sei und deshalb die schweiz. Frauen im Kriegsfall auf selbständiges Vorgehen verzichten und nicht nur unter dem Zeichen des Roten Kreuzes, sondern auch unter seiner Oberleitung ins Feld ziehen müssen.

Seit dem Jahr 1900 hat Frau Williger-Keller der Direktion des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz als Mitglied angehört und bis vor Jahresfrist, wo ihre Gesundheit zu wanken begann, kaum je eine Sitzung versäumt. Auch in den Kreisen des schweiz. Roten Kreuzes läßt der Hinscheid der verehrten Frau eine große Lücke. Die schweiz. Frauenwelt hat in der Dahingegangenen eine verehrte, selbstlose und gewandte Vertreterin verloren und das Rote Kreuz schließt sich der Trauer um die Dahingegangene an.

Kantonalbernischer Hilfslehretag 1908.

Wir beehren uns, den Hilfslehrern, Hilfslehrerinnen und Vorständen der Samaritervereine des Kantons Bern und der Nachbarkantone mitzuteilen, daß der diesjährige Hilfslehretag Sonntag den 17. Mai 1908 in Murten stattfinden wird. Die Einladung mit dem Tagesprogramm wird in üblicher Weise Ende April an die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren Adresse uns bekannt ist, versandt werden, ebenso an die Vereinsvorstände. Zu zahlreicher Beteiligung ladet freundlichst ein

Der Vorstand des Samaritervereins Bern.